



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 652 813/1-VI/2/77

Entwurf eines Niederösterreichischen
Landesgesetzes über die Förderung
der sozialmedizinischen Pflege in
Niederösterreich;
Beratung

GZ VII/3-17/I-5/1-1977

vom 10. November 1977

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
in Wien

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit dem oben bezeichneten Schreiben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der sozialmedizinischen Pflege in Niederösterreich übersandt. Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, wurde der Entwurf unter einem auch den Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz und für Finanzen übermittelt.

Da durch den Gesetzentwurf auch Belange der Gemeinden berührt werden, ersucht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, auch dem, nach dem Bundesministeriengesetz (Anlage zu § 2 lit. G) für Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Bundesministerium für Inneres einen Entwurf des Gesetzes samt Erläuterungen zu übersenden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt seine, unvoreiflich der Haltung der Bundesregierung in einem Verfahren nach Art. 98 B-VG zu verstehenden Bemerkungen zum oben angeführten Entwurf dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit der Bitte um Weiterleitung dieser Bemerkungen an das do. Amt im Rahmen der zusammenfassenden Stellungnahme.

9. Dezember 1977
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:

W e i s s

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Beilage zu VII/3-17/I-5/2-1978

1010 Wien, den 9. Jänner 1978

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Neue Tel.Nr. 75 00

Zl.IV-50.823/12-1/77

Entwurf eines NÖ. Landes-
gesetzes über die Förderung
der sozialmedizinischen Pflege
in Niederösterreich;

Stellungnahme

An das

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Strauchgasse 1
1014 W i e n

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 10. November 1977, Zl.VII/3-17/I-5/1-1977, wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung in einem Verfahren nach Artikel 98 B-VG, zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der sozialmedizinischen Pflege in Niederösterreich folgendes bemerkt:

Zum Titel:

Es darf vorgeschlagen werden, im Hinblick auf die im Gesetzestext verwendete Terminologie, auch im Titel von "Förderung des sozialmedizinischen Pflegedienstes in Niederösterreich" zu sprechen.

Zu § 2:

In der Aufzählung des § 2 sollte nach 1. der Beistrich entfallen und statt dessen das Wort "und" gesetzt werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Z. 2:

§ 3 Abs. 2 beschränkt die Förderung der Entsendung zu Kursen auf einschlägige Kurse nach den §§ 57a und 57b.

des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961.

Es sollten daher im vorliegenden Entwurf anstatt "Aus- und Fortbildung" die verba legalia des 2. Hauptstückes des V. Teiles des Krankenpflegegesetzes "Fortbildung und Sonderausbildung" verwendet werden.

Da in §§ 57a und 57b erst durch eine Novelle zum Bundesgesetz BGBl.Nr. 102/1961 eingefügt wurden, erschiene es auch allenfalls zweckmäßig, die Zitierung des Gesetzes durch "in seiner derzeit gültigen Fassung" zu ergänzen.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

UP
DMMY

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

GZ. 32 2305/1-II/7/77 T

A-1015

Entwurf eines Gesetzes über die
Förderung der sozialmedizinischen
Pflege in Niederösterreich;
Begutachtungsverfahren.

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, daß
gegen den mit Note vom 10. November 1977, Zl. VII/3-17/I-5/1-1977,
übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der
sozialmedizinischen Pflege in Niederösterreich keine Bedenken
bestehen.

1977 11 28

Für den Bundesminister:
Dr. Schindlauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
// // //